

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Blanko-Abstimmungsdaten 1985

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. Juni 1984 die Blanko-Abstimmungsdaten für eidgenössische Abstimmungen im Jahre 1985 wie folgt festgelegt:

- 10. März
- 9. Juni
- 22. September
- 1. Dezember

19. Juni 1984

Bundeskanzlei

Berichtigung

**Bundesbeschluss
über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit
und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern**

Entwurf

(Botschaft vom 19. März 1984; BBl 1984 II 115)

Artikel 2, Buchstabe c

Statt:

c. Beiträge an internationale Organisationen für bestimmte Projekte;

muss es heissen:

c. Beiträge an internationale Organisationen für bestimmte Projekte, an deren Auswahl, Vorbereitung und Evaluation die Schweiz im Prinzip beteiligt ist;

4. Juni 1984

Bundeskanzlei

Verfügung über Verkehrsmassnahmen auf Strassen des Bundes

vom 1. Juni 1984

Das Bundesamt für Transporttruppen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾ über den Strassenverkehr und auf die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absatz 2 der Verordnung vom 5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation sowie auf Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 1. Juni 1983³⁾ über den militärischen Strassenverkehr,

verfügt:

I

Auf der nachfolgend aufgeführten Strasse des Eidgenössischen Militärdepartements wird folgende Verkehrsmassnahme angeordnet und signalisiert:

1. Häggenschwil SG, Truppenübungsplatz Bernhardzell

Zufahrtsstrasse Eggen-Hilteren ab Koord 742 030/261 460 bis Hilteren:

– Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen

II

1. Gegen diese Verkehrsmassnahme kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Eidgenössische Militärdepartement nach den Artikeln 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁴⁾ eingereicht werden.
2. Diese Verfügung tritt in Kraft, sobald das entsprechende Signal aufgestellt ist.

1. Juni 1984

Bundesamt für Transporttruppen
Der Direktor: Stocker

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 510.710

⁴⁾ SR 172.021

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Die Schweizerische Metall-Union hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), folgende Reglementsentwürfe eingereicht:

– Entwurf zu einem Reglement über die höhere Fachprüfung im Metallbaugewerbe.

Das vorliegende Reglement soll das bisherige vom 26. Februar 1973 ablösen.

– Entwurf zu einem Reglement über die Berufsprüfung im Metallbaugewerbe.

Das vorliegende Reglement soll das bisherige vom 26. Februar 1973 ablösen.

Interessenten können diese Entwürfe bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

19. Juni 1984

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung Berufsbildung

Notifikation

Rudi Gukelberger, c/o Firma Industriergeräte-Vertrieb IGV, Heiligenfeld 10, D-7240 Horb am Neckar (BRD):

Das Bundesamt für Energiewirtschaft verurteilte Sie am 11. Oktober 1983 aufgrund des am 13. April 1983 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Urkundenfälschung nach Artikel 15 Ziffer 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) und Widerhandlung gegen die Artikel 121 ff. der Starkstromverordnung (StVO) in Anwendung von Artikel 55 des Elektrizitätsgesetzes sowie der Artikel 6, 9 und 15 Ziffer 1 Absatz 3 VStrR und Artikel 123^{quater} StVO zu einer Busse von 1800 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 86 Franken. 1000 Franken des genannten Bussenbetrages entfielen auf die Urkundenfälschung nach Artikel 15 Ziffer 1 Absatz 1 VStrR, 800 Franken auf die Widerhandlung gegen die Artikel 121 ff. StVO. Diese Beträge wurden nach Artikel 9 VStrR kumuliert.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Sie können dagegen innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation beim Bundesamt für Energiewirtschaft, 3003 Bern, Einsprache erheben. Diese ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, Busse und Kosten im Gesamtbetrag von 1886 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides auf das Postscheckkonto des Bundesamtes für Energiewirtschaft Nr. 30-520 einzuzahlen. Eine nichtbezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

3. Juni 1984

Bundesamt für Energiewirtschaft

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1984
Date	
Data	
Seite	658-662
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 323

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.